



Bezirksregierung Düsseldorf

Akz. 54.05.02.05-Hom/St
Betriebshof Mülheim

Mülheim, den 01.03.2018

4. Nachtrag zur amtlichen Bekanntmachung vom 20.03.2017

Unter Hinweis auf § 2 der Ruhrschiffahrtsverordnung (RuhrSchVO) vom 01.12.2009 in der z. Z. gültigen Fassung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 49 vom 10.12.2009) in Verbindung mit § 1.22 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung wird bekannt gemacht:

Die Arbeiten im Zuge des Neubaus der Kampmannbrücke sind bis zum 31.07.2019 geplant.

Während der Baumaßnahme ist die Durchfahrtshöhe hier auf 3,50 m begrenzt.

Den Anordnungen des Stromaufsichtsbeamten und der Wasserschutzpolizei ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 21 RuhrSchVO in Verbindung mit § 161 Abs. 1 Nr. 2 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 in der aktuell gültigen Fassung mit Bußgeld geahndet.

Bezirksregierung Düsseldorf
Betriebshof Mülheim
Im Auftrag


Peter Kamberg

